

## Kompetenzordnung des Departements Soziales vom 1. April 2023

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. der Gemeindeordnung von Emmen vom 3. Juli 2007 i.V.m. der Verordnung über die gemeindeinternen Zuständigkeiten und die Unterschriftsberechtigung vom 23. Juni 2022:

Inhalt	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die vorliegende Kompetenzordnung regelt, wer für folgende Aufgabengebiete zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) AHV-Zweigstelle Emmen;</li><li>b) Zuweisung obligatorische Krankenversicherungspflicht;</li><li>c) Gewährung von Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter;</li><li>d) Pflegefinanzierung inkl. subsidiäre Kostengutsprache beim Heim-eintritt für Hotellerie und Betreuung (Aufenthaltstaxen);</li><li>e) Ausnahmebewilligung EL-Heimtaxen;</li><li>f) Freiwillige Einkommensverwaltung;</li><li>g) Treuhanddienste Betagtenzentren;</li><li>h) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder;</li><li>i) Inkassohilfen für Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Erwachsenen;</li><li>j) Wirtschaftliche Sozialhilfe;</li><li>k) Buchhaltung Wirtschaftliche Sozialhilfe;</li><li>l) Controlling;</li><li>m) Persönliche Sozialhilfe;</li><li>n) Sozialinspektorat.</li></ul>
Kompetenzen Leitung Direktion Soziales und Gesellschaft	<p><b>Art. 2</b></p> <p>1 Der Direktor/die Direktorin ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die strategische Führung des Departements Soziales;</li><li>b) Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung;</li><li>c) Strafanzeigen im Rahmen unrechtmässigen Leistungsbezug;</li><li>d) Prozessführung im Geschäftsbereich; sofern die Zuständigkeit nicht beim Gemeinderat liegt;</li><li>e) Geschäfte, die in vorliegender Kompetenzordnung nicht einem anderen Organ zum Entscheid zugewiesen werden;</li><li>f) Kostengutsprachen für SIL bis CHF 50'000;</li><li>g) Leistungsvereinbarungen mit externen Dienstleistern bis CHF 50'000;</li><li>h) Jährliche Tariffestsetzung der Pflegefinanzierung;</li><li>i) Abschluss Leistungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden betreffend Sozialinspektorat Emmen;</li></ul>

j) Weitere Ausgabenkompetenzen sind im übergeordneten Recht geregelt.

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid ist die Einsprache an den Gemeinderat bzw. Verwaltungsbeschwerde beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern gegeben.

Kompetenzen Leitung  
Departement Soziales

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Der Leiter/die Leiterin entscheidet über:

- a) Den korrekten Betrieb gemäss den gesetzlichen Vorgaben und bewilligtem Stellenplan und geltendem Budget;
- b) Gewährung wirtschaftlicher Sozialhilfe in Nichtnormfällen gemäss Art. 16 der vorliegenden Kompetenzordnung;
- c) Kostengutsprache für von der KESB angeordnete Massnahmen (sofern kein anderer Leistungsträger feststeht);
- d) Kostengutsprache für freiwillige Kinderschutzmassnahmen;
- e) Übernahme von uneinbringlichen Rettungs- und medizinischen Behandlungskosten;
- f) Rückerstattung Sozialhilfeleistungen bei rechtmässigem Bezug sowie aus dem Nachlass;
- g) Abklärungen und Geltendmachung der Verwandtenunterstützung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den SKOS-Richtlinien sowie Ausführungen im Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe.
- h) Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die ihm bzw. ihr in den ergänzenden Weisungen oder Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Kompetenzordnung zum Entscheid zugewiesen werden;
- i) Ausrichtung und Sicherstellung der Restfinanzierung der gesetzlichen Pflegekosten für die Gemeinde Emmen;
- j) Überprüfen und Erteilung Ausnahmewilligungen EL-Heimtaxen für die Gemeinde Emmen;
- k) Inanspruchnahme externer Rechtsberatung;
- l) Entscheide über die Betreuungsgutscheine gemäss Reglement und Verordnung;
- m) Bewilligung von ausserordentlichen Betreuungsgutscheinen gemäss Reglement und Verordnung;
- n) Strafanzeigen im Rahmen unrechtmässigen Leistungsbezug;
- o) Visums- und Ausgabenbewilligung bis CHF 25'000;
- p) Leistungsvereinbarungen mit externen Dienstleistern bis CHF 25'000;
- q) Kostengutsprachen für SIL bis CHF 25'000.

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid ist die Einsprache an den Gemeinderat bzw. Verwaltungsbeschwerde beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern gegeben.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Sozialhilfe entscheidet über:

- a) wirtschaftliche Sozialhilfe in Normfällen (vgl. Art. 16), wobei das Verfahren in Geschäften, in denen sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Leitung Departement Soziales zum Entscheid vorgelegt wird;
- b) persönliche Sozialhilfe;
- c) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Inkasso gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung und den entsprechenden Ausführungen im Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe und den internen Weisungen und Ausführungsbestimmungen;
- d) Anweisungen an den Unterhaltsschuldner und Sicherstellung gemäss Art. 291 ZGB und 132 ZGB;
- e) Visums- und Ausgabenbewilligung bis CHF 10'0000;
- f) Kostengutsprachen für SIL bis CHF 10'000;
- g) Entscheide und Kostengutsprachen für SIL bei Finanzierungsfällen Erwachsene in Normfällen (vgl. Art. 16);
- h) Nothilfe während dem Intake von höchstens drei Monaten unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Teamleitung Wirtschaftliche Sozialhilfe;
- i) Schuldanererkennungen nach OR mit Vorschusszahlungen zulasten wirtschaftlicher Sozialhilfe;
- j) Inkassomassnahmen nach SchKG;
- k) Rückerstattungsentscheide bei unrechtmässigem Bezug;
- l) Vorbereiten und Erstellen von Strafklagen nach Art. 217 StGB (Ver-nachlässigung der Unterhaltspflicht);
- m) Leistungen, die ihr bzw. ihm im Funktionendiagramm des Departements Soziales oder in Ausführungsbestimmungen und internen Weisungen zum Entscheid zugewiesen werden, sofern eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen wurde.

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid ist die Einsprache an den Gemeinderat gegeben.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Dienste entscheidet über:

- a) Zahlungsfreigaben WSH-Auszahlungen;
- b) Massnahmen und Weisungen bei Finanzierungsfällen Erwachsene;
- c) Rückerstattungsentscheide bei unrechtmässigem Bezug im Rahmen des Controllings;
- d) Bestätigung über die Höhe der Betreuungsgutscheine;
- e) Rückforderung und/oder Verrechnung von zu viel ausgerichteten Betreuungsgutscheinen;

- f) subsidiäre Kostengutsprachen beim Heimeintritt für Hotellerie und Betreuung gemäss kantonaler Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz;
- g) Visums- und Ausgabenbewilligung bis CHF 10'000;
- h) Leistungen, die ihr bzw. ihm im Funktionendiagramm des Departements Soziales zum Entscheid zugewiesen werden, sofern eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen wurde.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid ist die Einsprache an den Gemeinderat gegeben.

#### **Art. 6**

Kompetenzen Teamleitung Sozialhilfe 1  
Beratung und Teamleitung Sozialhilfe 2  
Intake

Die Teamleitung entscheiden über:

- a) Anordnung von Massnahmen/Weisungen gegenüber Klient/-innen
- b) Visums- und Ausgabenbewilligung bis CHF 4'000;
- c) Kostengutsprachen für SIL bis CHF 4'000;
- d) wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Nothilfe während dem Intake von höchstens zwei Monaten;
- e) Leistungen, die ihnen im Funktionendiagramm des Departements Soziales zum Entscheid zugewiesen werden, sofern grundsätzliche Unterstützung beschlossen wurde.

#### **Art. 7**

Kompetenzen Teamleitung Dienste und Teamleitung AHV-Plus

Die Teamleitung Dienste entscheidet über:

- a) Sachgeschäfte, welche ihr aufgrund übergeordnetem Recht zugewiesen sind;
- b) Visums- und Ausgabenbewilligung bis CHF 4'000;
- c) Leistungen, die ihnen im Funktionendiagramm des Departements Soziales zum Entscheid zugewiesen werden, sofern eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen wurde.

#### **Art. 8**

Kompetenzen Sozialinspektorat

Die Sozialinspektoren entscheiden über:

- a) Visums- und Ausgabenbewilligung bis CHF 1'500;
- b) Form der Ermittlungen;
- c) Empfehlung zu Strafanzeigen und ggf. Ausarbeitung nach Entscheid der Direktion oder der Leitung Departement Soziales;
- d) Leistungen, die ihnen im Funktionendiagramm des Departements Soziales oder im Konzept Sozialinspektorat Gemeinde Emmen vom Dezember 2011 zum Entscheid zugewiesen werden.

#### **Art. 9**

Kompetenz Sozialarbeitende

Die Sozialarbeitenden entscheiden über:

- a) Visums- und Ausgabenbewilligung bis CHF 1'500;
- b) Kostengutsprachen für SIL bis CHF 1'500;

- c) Nothilfe bis zum Erstgespräch bzw. für längstens 1 Monat;
- d) Fallführung sowie Buchung und Auszahlung der WSH;
- e) Fälle, bei denen eine Überprüfung des Sozialinspektorats notwendig ist;
- f) Leistungen, die ihnen im Funktionendiagramm des Departements Soziales zum Entscheid zugewiesen werden, sofern eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen wurde.

#### **Art. 10**

Kompetenzen Controlling

Die Sachbearbeitung Controlling entscheiden über:

- a) Visums- und Ausgabenbewilligung bis CHF 1'500;
- b) Controlling-Standard der jährlichen Fallrevision;
- c) Leistungen, die ihnen im Funktionendiagramm des Departements Soziales zum Entscheid zugewiesen werden, sofern eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen wurde.

#### **Art. 11**

Kompetenzen Buchhaltung Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Sachbearbeitung WSH Buchhaltung entscheiden über:

- a) Visums- und Ausgabenbewilligung bis CHF 1'500;
- b) Leistungen, die ihnen im Funktionendiagramm des Departements Soziales zum Entscheid zugewiesen werden, sofern eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen wurde.

#### **Art. 12**

Kompetenzen Persönliche Sozialhilfe

Die Sozialarbeitenden entscheiden über:

- a) Beratungsprozess und Hilfsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetzgebung Kanton Luzern und den SKOS-Richtlinien B.1. — B.3.;
- b) Leistungen, die ihnen im Funktionendiagramm des Departements Soziales oder in Ausführungsbestimmungen und internen Weisungen zum Entscheid zugewiesen werden.

#### **Art. 13**

Kompetenzen Alimentenfachstelle

Die Alimentenfachpersonen entscheiden über:

- a) Beratungsprozess und Inkassomassnahmen gemäss Sozialhilfegesetzgebung Kanton Luzern und Inkassohilfeverordnung InkHV;
- b) Leistungen, die ihnen im Funktionendiagramm des Departements Soziales oder in Ausführungsbestimmungen und internen Weisungen zum Entscheid zugewiesen werden, sofern eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen wurde.

#### **Art. 14**

Kompetenzen AHV-Plus (AHV-Zweigstelle Emmen / Betreuungsgutscheine / Pflegefinanzierung / Freiwillige Einkommensverwaltung / Treuhanddienste BZE)

Die Sachbearbeiterinnen, die Sachbearbeiter entscheiden über:

- a) Beratungsprozess und Hilfsmassnahmen gemäss Gesetzgebung über die AHV/IV/EO und Ergänzungsleistungen und sowie

Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Luzern, kommunales Reglement Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter und des Betreuungs- und Pflegegesetzgebung des Kantons Luzern;

- b) Leistungen, die ihnen im Funktionendiagramm des Departements Soziales oder in Ausführungsbestimmungen und internen Weisungen zum Entscheid zugewiesen werden, sofern eine grundsätzliche Unterstützung beschlossen wurde.

#### Art. 15

Unterschriften- und  
Visumsregelung

<sup>1</sup> Die Unterschriftsberechtigung ist in der Verordnung über die gemeindeinternen Zuständigkeiten und die Unterschriftenberechtigung vom 23. Juni 2022 sowie im jeweiligen Stellenbeschrieb geregelt.

<sup>2</sup> Weitergehende Delegationen sowie die Ausgabenkompetenzen regelt das Funktionendiagramm des Departements Soziales oder weitere Ausführungsbestimmungen und interne Weisungen.

#### Art. 16

Normfall

<sup>1</sup> Ein Normfall liegt vor:

- a) wenn die Mittellosigkeit einer hilfeschenden Person durch eine oder mehrere der folgenden Unterstützungsursachen bedingt ist:
- Erwerbslosigkeit, Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung;
  - ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall;
  - ungenügende eigene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (mit Ausnahme von selbständig Erwerbenden);
  - die Vermögensfreigrenzen gemäss SKOS-Richtlinien nicht mehr als CHF 6'000 überschritten wird und wenn kein Grundeigentum vorliegt;
  - Alleinerziehend, Erwerbslosigkeit infolge von Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren;
  - Erstausbildung, welche vor Vollendung des 20. Lebensjahres begonnen wurde, sofern die hilfeschende Person noch bei den Eltern wohnt;
  - Wartefrist für Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen noch nicht erfüllt.
- b) wenn der Unterstützungsbedarf dem Sozialen Existenzminimum gemäss den SKOS-Richtlinien sowie den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Emmen entspricht.
- sofern die monatliche Wohnungsmiete nicht mehr als CHF 500 die Mietzinsrichtlinien übersteigen, wird eine Auflage und Weisung zur Reduktion der Wohnkosten erteilt und gilt als Normfall.

<sup>2</sup> Fälle, denen eine andere Unterstützungsursache zugrunde liegt, gelten als Nichtnormfälle. Im Zweifel entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin Departement Soziales über die Qualifikation als Norm- bzw. Nichtnormfall.

Geschäftsleitung Departement Soziales	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Leiterin bzw. dem Leiter des Departements Soziales sowie aus den Bereichsleitungen zusammen.</p>
Fallführung	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Sozialarbeitenden sowie die fallführenden Sachbearbeitende und Alimentenfachpersonen sind verantwortlich für die Fallführung, die Klärung und Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen, die Umsetzung der Beschlüsse, für die Erfassung der Weiterverrechnung sowie für die Datenerfassung zuhanden des Bundesamts für Statistik BFS und LUSTAT.</p>
Aktenführung	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Die fallführende Fachperson ist verantwortlich dafür, dass über alle Vorgänge im jeweiligen Geschäft oder Dossiers unter Beachtung der massgeblichen Vorschriften Akten geführt werden.</p>
Ergänzende Richtlinien	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leitung Departement Soziales erlässt in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Bereichsleitung ergänzende Ausführungsbestimmungen und Weisungen über die Ausgestaltung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe, Alimentenhilfe sowie über die Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter und die gesetzliche Pflegefinanzierung.</p> <p><sup>2</sup> Bei Richtlinien mit finanziellen Folgen über CHF 25'000/Jahr pro Ereignis ist die Zustimmung der Leitung Direktion Soziales und Gesellschaft erforderlich.</p>
Inkraftsetzung	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorliegende Kompetenzordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Direktion Soziales und Gesellschaft oder der Leitung des Departements Soziales die vorliegende Kompetenzordnung ändern.</p>